

Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten sind wesentlich für Kaufentscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sie ohne hinreichende Informationen allerdings nur schwer treffen können, um nachhaltigen Konsum zu fördern. Eine repräsentative Umfrage von Kantar im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) hat in diesem Zusammenhang ergeben, dass eine große Mehrheit der Verbraucher (72 Prozent) beim Kauf neuer Elektronikprodukte sehr oder eher wahrscheinlich berücksichtigen würden, wenn die Reparierbarkeit des Produkts über einen Index ausgewiesen werde (PM vzbv vom 10.1.2022). Die EU-Kommission plane im Rahmen des Green Deals bereits, die EU-Ökodesign-Richtlinie zu erweitern und ein Recht auf Reparatur zu schaffen. Hierzu hat sie am 11.1.2022 eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Interessierte können ihre Meinung bis zum 5.4.2022 äußern (s. Meldung EU-Kommission vom 12.1.2022). Unabhängig von den Entscheidungen auf EU-Ebene fordert *Elke Salzmann*, Referentin Ressourcenschutz des vzbv, ausweislich der Pressemitteilung des vzbv vom 10.1.2022 ein zügiges Handeln von der Bundesregierung. Verbraucher entscheiden sich erfahrungsgemäß oft gegen eine Reparatur, weil der Preis als zu hoch und unwirtschaftlich empfunden wird. Um die Reparatur gegenüber Neukäufen attraktiver zu machen, könne schon jetzt die Mehrwertsteuer auf bestimmte Reparaturen gesenkt werden. Auch einen Reparaturindex könne die Bundesregierung bereits auf nationaler Ebene einführen. Vorbild sei hier Frankreich, das bereits Anfang 2021 einen Index für ausgewählte elektronische Produkte eingeführt habe.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Annullierung eines Flugs auch bei dessen Vorverlegung um mehr als eine Stunde**

1. Art. 2 Buchst. l und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sind dahin auszulegen, dass ein Flug als „annulliert“ zu betrachten ist, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt.

2. Die Einhaltung der Verpflichtung, den Fluggast rechtzeitig über die Annullierung seines Fluges zu unterrichten, ist ausschließlich anhand von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004 in Verbindung mit deren Art. 5 Abs. 4 zu beurteilen.

3. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass davon auszugehen ist, dass ein Fluggast, der über einen Vermittler einen Flug gebucht hat, nicht über die Annullierung dieses Fluges unterrichtet wurde, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen die Verständigung von der Annullierung dem Vermittler, über den der Vertrag über die Beförderung im Luftverkehr mit dem Fluggast geschlossen wurde, mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit übermittelt hat, der Vermittler den Fluggast aber nicht innerhalb der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Frist über die Annullierung unterrichtet hat und der Fluggast den Vermittler nicht ausdrücklich ermächtigt hat, die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen übermittelten Informationen entgegenzunehmen.

**EuGH**, Urteil vom 21.12.2021 – C-263/20

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-65-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung**

a) Die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts führt nicht zu einem Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dem Vermieter wird dadurch die vertraglich geschuldete Leistung zur Überlassung und Erhaltung der Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand auch nicht ganz oder teilweise unmöglich.

b) Im Fall einer Geschäftsschließung, die auf einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beruht, kommt grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich genutzten Räumen auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht.

c) Bei der Prüfung, ob dem Mieter ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar ist, verbietet sich eine pauschale Betrachtungsweise. Maßgeblich sind vielmehr sämtliche Umstände des Einzelfalls. Daher sind auch die finanziellen Vorteile zu berücksichtigen, die der Mieter aus staatlichen Leistungen zum Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile erlangt hat.

**BGH**, Urteil vom 12.1.2022 – XII ZR 8/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-65-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **KG Berlin: Erfordernis der Wiedereintragung einer gelöschten Gesellschaft bei Bestellung eines Liquidators?**

Bei Bestellung eines Liquidators gem. § 66 Abs. 5 Satz 2 GmbHG kann die Wiedereintragung der gelöschten Gesellschaft als Liquidationsgesellschaft und die Eintragung des Abwicklers im Handelsregister nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts unterbleiben, wenn der zu erwartende Um-

fang und die Qualität der nachträglich erforderlichen Handlungen eine Eintragung nicht erfordern. Allein die Tatsache, dass der Liquidator Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben muss, erfordert eine Wiedereintragung nicht.

**KG Berlin**, Beschluss vom 9.11.2021 – 22 W 68/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-65-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **OLG Schleswig: Sittenwidrigkeit eines lediglich zur Tarnung einer Schmiergeldzahlung geschlossenen „Darlehensvertrags“**

1. Wer die Rückzahlung eines Darlehens begehrt, hat auch die Hingabe des Geldes als Darlehen zu beweisen. Hierfür ist ausreichend, wenn die Darlehensvaluta mit Zustimmung des Darlehensnehmers zum Zwecke der Erfüllung an einen Dritten geleistet wird.

2. Ein Scheingeschäft nach § 117 BGB liegt nicht vor, wenn der Vertrag zumindest partiell und temporär gewollt gewesen ist.

3. Ein „Darlehensvertrag“, der lediglich eine Schmiergeldzahlung tarnen soll, ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Zuwendungen an Geschäftsführer zum Zwecke einer Bevorzugung beim Abschluss von Verträgen verstoßen gegen die einfachsten und grundlegenden Gesetze des geschäftlichen Anstandes und kaufmännischer guter Sitte. Es handelt sich um eine zu „missbilligende Kommerzialisierung“. Zu missbilligen sind dabei allein schon die Verquickung von eigennützigen Interessen des Geschäftsführers mit denjenigen der von ihm vertretenen Gesellschaft, der darin liegende Missbrauch des dem Vertreter gewährten Vertrauens und die hiervon ausgehenden Gefahren.

**OLG Schleswig**, Urteil vom 7.12.2021 – 7 U 53/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-65-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)